



# Amtsblatt für die Stadt Büren

---

3. Jahrgang

01.02.2011

Nr. 2 / S. 1

---

## Inhalt

1. Bekanntmachung über die Haushaltssatzung und die Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Büren für das Haushaltsjahr 2011

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,  
Königstr. 16, 33142 Büren  
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.bueren.de](http://www.bueren.de) abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Büren für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat der Rat der Stadt Büren mit Beschluss vom 16.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>31.685.993 EUR</b>
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>35.558.295 EUR</b>

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>29.021.901 EUR</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>31.459.442 EUR</b>

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<b>4.740.045 EUR</b>
---	----------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<b>4.987.792 EUR</b>
---	----------------------

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	<b>156.552 EUR</b>
--	--------------------

festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **3.469.629 EUR**

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf **402.673 EUR** festgesetzt.

**§ 5**

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**4.400.000 EUR**

festgesetzt.

**§ 6**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |                 |
|-----|--|-----------------|
| 1.  | <b>Grundsteuer</b>   |                 |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | <b>255 v.H.</b> |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | <b>381 v.H.</b> |
| 2.  | <b>Gewerbsteuer</b> auf  | <b>403 v.H.</b> |

**§ 7**

Von dem Aufkommen der Grundsteuer A werden 63/255 (= 24,71 %) zweckgebunden für den Ausbau und die Instandsetzung der Wirtschaftswege verwendet.

**§ 8**

Haushaltssicherungskonzept, entfällt

**§ 9**

Die Höhe der Wertgrenze, oberhalb derer die Investitionen als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf **20.000 EUR** festgesetzt.

**§ 10**

1. Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gem. § 83 Abs. 1 GO NRW der Kämmerer, und zwar
  - a) bei Aufwendungen und Auszahlungen die wirtschaftlich durchlaufend oder nach den Gesetzen, den Tarifverträgen oder den vom Rat der Stadt Büren genehmigten Verträgen zu leisten sind, in uneingeschränkter Höhe,
  - b) bei anderen überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 20.000 € bei jeder Haushaltsposition, höchstens aber bis zu 50% des Haushaltsansatzes,
  - c) bei anderen außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 5.000 € je Einzelfall.
2. Alle anderen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gelten gem. § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

**§ 11**

Freiwerdende Stellen, bei denen im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln (ku)" angebracht ist, sind in Stellen der jeweils angegebenen niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppen umzuwandeln.

Büren, den 16. Dez. 2010

gez. Schwuchow  
Bürgermeister

gez. Schulte  
Schriftführerin

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 17. Dezember 2010 angezeigt worden. Mit der Anzeige der Haushaltssatzung 2011 wurde zugleich eine Genehmigung gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW durch die Aufsichtsbehörde ausgesprochen. Das Anzeigeverfahren wurde nach Prüfung der Unterlagen mit Verfügung vom 25.01.2011 – Az: 20.1514-10/04 – abgeschlossen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 02. Febr. 2011 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Büren, Königstr. 16, öffentlich aus.

Büren, den 01. Febr. 2011

  
Schwuchow  
Bürgermeister